

61. Kann ein Vorbehaltsurteil über die Klageforderung im Sinne von § 302 Z.P.D. erlassen werden, wenn die Aufrechnung einer Gegenforderung zur Begründung einer Stundungseinrede geltend gemacht ist?
Mangel im Urteilsverfahren.

Z.P.D. §§ 302. 539.

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1904 i. S. G. (Bekl.) w. G. (Pl.).
Rep. I. 492/03.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war Akzeptant eines von der Klägerin auf ihn gezogenen, an eigene Order ausgestellten Wechsels über 2800 *M*, zahlbar am 22. Februar 1903. Die Klägerin hatte den Wechsel zum Restbetrage von 2480 *M* nebst Unkosten und Zinsen gegen den Beklagten im Wechselprozesse eingeklagt.

Es stand fest, daß der Wechsel behufs Rückzahlung eines Darlehens von 4000 *M* ausgestellt war, das der Beklagte von der Klägerin erhalten hatte, und das er in vierteljährlichen Raten von 600 *M* abzahlen sollte. Eine solche Rate war auch am Verfalltage des Wechsels fällig. Hätte der Beklagte diese Rate bezahlt, so hätte er Anspruch darauf gehabt, für den Rest der Wechselsumme gegen Ausstellung eines neuen Drei-Monats-Akzeptes Stundung zu erlangen. Der Beklagte hatte nun 5 Tage vor Verfall des Wechsels der Klägerin geschrieben, daß er mit Forderungen in Höhe von 763,43 *M* aufrechne, die ihm gegen die Klägerin zuständen. Die Klägerin hatte dieser Aufrechnung widersprochen und die Gegenforderung nur für einen Betrag von 163,83 *M* als berechtigt anerkannt.

Die Parteien stritten darüber, ob der Beklagte zur Aufrechnung berechtigt gewesen, und ob die Gegenforderung begründet sei.

Das Gericht der ersten Instanz verurteilte den Beklagten unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung der Gegenforderung zur Zahlung von 2316,37 *M* nebst Zinsen und Wechselunkosten und behielt ihm die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren vor.

In der Berufungsinstanz stritten die Parteien darüber, ob die Voraussetzungen des § 302 Z.P.D., die der erste Richter angewandt hatte, vorlägen, oder nicht.

Das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zurück.
Die Revision hatte Erfolg aus folgenden
Gründen:

„Die Vorinstanzen haben nicht festgestellt, daß der Beklagte nach dem dem Wechselzuge zugrunde liegenden Abkommen verpflichtet gewesen sei, die Raten von 600 *M* unter Ausschluß jeder Aufrechnung durch Barzahlung zu tilgen. Daher ist für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß der Beklagte die fälligen Raten auch durch Aufrechnung tilgen konnte.

Soweit nun die vom Beklagten geltend gemachte Aufrechnung nach § 389 bewirken würde, daß die eingeklagte Wechselforderung als erloschen zu gelten hätte, kann es rechtlich an und für sich nicht beanstandet werden, wenn das Gericht der ersten Instanz unter Billigung des Berufungsgerichts von dem im § 302 *B. P. O.* geregelten Verfahren Gebrauch gemacht und unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung zunächst nur über die Klageforderung erkannt hat. Denn daß die zur Aufrechnung gebrachte Gegenforderung mit der Klageforderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, kann keinem Zweifel unterliegen.

Rechtsirrtümlich aber ist es, wenn beide Vorinstanzen das Vorbehaltsurteil auch über den Betrag der Gegenforderung bzw. der fälligen Raten hinaus erstreckt haben. Denn insoweit handelt es sich nicht darum, daß der Beklagte die Einrede der Aufrechnung im Sinne der §§ 387 flg. *B. G. B.* erhoben hätte. Seine Einrede geht vielmehr dahin, daß dieser Teil der Wechselsumme nach dem dem Wechselzuge zugrunde liegenden Abkommen mit der Klägerin (Art. 82 *W. O.*) gestundet und noch nicht fällig sei. Nun kann allerdings über die Stundungseinrede nicht erkannt werden, ohne daß entschieden wird, ob die vom Beklagten am 17. Februar 1903 erklärte Aufrechnung die Tilgung der fälligen Rate bewirkt hat. Dieser Umstand aber schafft keinen Raum für die Anwendbarkeit des § 302 *B. P. O.*, der sich ausschließlich auf den Fall der Aufrechnungseinrede bezieht, aber keine Anwendung finden kann, wenn die Behauptung einer wirksam vollzogenen Aufrechnung Element eines anderen Verteidigungsbehelfes ist. Daß die Vorschrift auch hierauf zu erstrecken sei, steht mit den Eingangsworten des Paragraphen nicht in Einklang und verbietet sich auch deswegen, weil in einem solchen Falle die Klageforderung —

wie der Fortgang des Paragraphen doch verlangt — abgesehen von der Aufrechnung keineswegs zur Entscheidung reif ist.

Hiernach mußte das Berufungsurteil, weil es diese Rechtsgrundsätze verkannt hat, aufgehoben werden. Einer Zurückverweisung an das Berufungsgericht bedurfte es nicht, da das Revisionsgericht in der Lage ist, selbst die Entscheidung zu fällen, die durch die Berufung des Beklagten geboten war (§ 565 Abs. 3 Riff. 1 Z.P.O.). Da die erste Instanz ein Vorbehaltsurteil über die ganze Klageforderung erlassen hat, das gesetzlich nicht zulässig war, so liegt ein Mangel im Urteilsverfahren vor, der zur Anwendung des § 589 Z.P.O. führt. Demnach war auch das Urteil des Landgerichts aufzuheben, und die Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen konnte in Frage kommen, ob das Vorbehaltsurteil des Landgerichts insoweit aufrecht zu erhalten sei, als die zur Aufrechnung gebrachte Forderung des Beklagten die Klageforderung deckt. Hiervon mußte indes abgesehen werden, da die Sachlage in bezug auf die in Betracht zu ziehenden Summen nicht genügend aufgeklärt ist, und zweitens weil durch die prozessuale Unmöglichkeit, den Streit über die Aufrechnung ganz aus dem Vorverfahren zu verbannen, eine Sachlage geschaffen ist, die es kaum rätlich erscheinen lassen dürfte, von der Befugnis, nach § 302 Z.P.O. zu verfahren, auch nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies an sich zulässig wäre.“